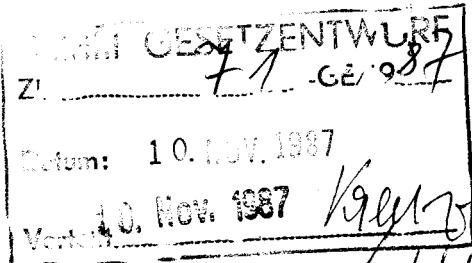


VEREIN „DIE FRAU UND IHRE WOHNUNG“
1010 WIEN, WERDERTORGASSE 9

TELEFON 63 74 31

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien



Wien, 5. November 1987

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 26.Juni 81
 übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
 Vereins "Die Frau und ihre Wohnung" zum Entwurf eines Bundes-
 gesetzes mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert
 wird.

Mit freundlichen Grüßen
 f.d.Verein "Die Frau und ihre Wohnung"

LABg. Elisabeth Dittrich
 Vorsitzende

Beilagen

VEREIN „DIE FRAU UND IHRE WOHNUNG“**1010 WIEN, WERDERTORGASSE 9****TELEFON 63 74 31**

An das
 Bundesministerium für Umwelt
 Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
 1015 Wien

Wien, 5. November 1987

Betrifft: GZ 22 0102/18-II/2/87

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
 Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird**

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Familienberatungsförderungsgesetzes wird in der vorliegenden Form zur Gänze abgelehnt.

Das vorhandene Gesetz ist als flankierende Maßnahme im Rahmen der Strafrechtsreform 1974 beschlossen und bis dato unverändert beibehalten worden.

Die in dieser Zeit eingetretenen Entwicklungen in den Beratungsstellen, die eine Reform zwar rechtfertigen, aber in eine andere Richtung gehen, haben offensichtlich weder Eingang noch überhaupt Widerhall im vorliegenden Entwurf gefunden.

Eine auf Einladung der damaligen Bundesministerin für Familie, Jugend und Konsumentenschutz abgehaltene Enquete am 4. und 5. September 1986 hat nämlich - um nur einige Ergebnisse zu nennen - die qualitative statt quantitative Ausweitung, eine Flexibilisierung der Betreuung (etwa in Richtung Intervention bei Behörden und Ämtern oder Zusammenarbeit mit dem Gericht) oder bezahlte Aus- und Weiterbildung aus Mitteln des Beratungsstellenbudgets als Ziele etwaiger Änderungen des Gesetzes gesehen.

Der vorliegende Entwurf bedeutet eine Ausdehnung der Beratung auf Kosten der Qualität der Beratung, ganz zu schweigen davon, daß damit eine Flexibilisierung nicht zu erreichen sein wird. Um eine sinnvolle Tätigkeit auch in Zukunft zu gewährleisten, wird es weiterhin notwendig sein, daß fachspezifische Themen (Medizin, Rechtskunde und Psychologie) innerhalb der Gesamtöffnungszeit angesprochen werden können.

- 2 -

Ohne das entsprechende Beraterteam aber im Budget zu berücksichtigen, verbleiben die über die Sozialarbeiterkosten hinausgehenden Kosten dem Rechtsträger. Im Hinblick darauf, daß ein Großteil der Beratungsstellen von ideellen Vereinen oder kirchlichen Stellen betrieben werden, ist nicht anzunehmen, daß sie diese zusätzlichen Kosten aus eigenem tragen werden können. Die offensichtlich aus budgetären Gründen kostenneutral gehaltene Verlängerung würde - eine zumindest qualitativ gleichbleibende Beratung vorausgesetzt - allein auf Kosten der Rechtsträger der Beratungsstellen verwirklicht.

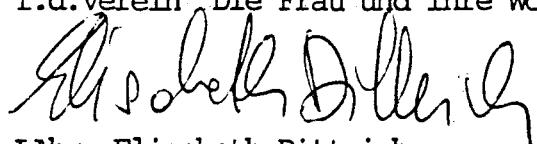
Da nicht angenommen werden kann, daß diese auf Dauer weitere Belastungen aufnehmen können, bleibt letztendlich für eine Vielzahl der Beratungsstellen nur eine qualitative Einschränkung des Beratungsangebotes als einzige Möglichkeit der Einsparung. Es ist aber im Hinblick auf die erwähnten Ergebnisse vorhandener Expertenmeinungen keine einzige notwendige Maßnahme mit dem vorliegenden Entwurf getroffen.

Weitere Vorstellungen zum Entwurf des Familienberatungsförderungsgesetzes sind in der Beilage 1 angeführt.

Eine gleichlautende Stellungnahme ergeht in 25-facher Ausfertigung mit heutigem Datum an den Präsidenten des Nationalrates.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibt

f.d.Verein "Die Frau und ihre Wohnung"



Landtagsabgeordnete
Elisabeth Dittrich
Vorsitzende

Beilage 1

„DIE FRAU UND IHRE WOHNUNG“
1010 Wien, Werdertorgasse 9

B E I L A G E 1

zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes 1987, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird.

Der Verein "Die Frau und ihre Wohnung" lehnt den vorliegenden Entwurf zur Gänze als teils rechtlich verfehlt, teils rechtspolitisch verfehlt ab.

1. Die geplante Novellierung der §§ 2 Abs.1 Z 3 und Z 4 des Familienberatungsförderungsgesetzes wird in der Praxis der Familienberatung allenfalls dazu führen, daß der Bedarf nach qualifizierter ärztlicher Beratung aus dem ständigen Angebot der Familienberatungsstellen eliminiert werden wird.

Diese Tendenz kann seitens des Vereins "Die Frau und ihre Wohnung" nicht unterstützt werden, zumal sich die dauernde Anwesenheit des Arztes in der im bisherigen Gesetz angeführten Dauer als erforderlich erwiesen hat. Der Entwurf verkennt die in der modernen Sozialarbeit als Notwendigkeit anerkannte interdisziplinäre Behandlung von Problemen, zu welcher gerade auch die ständige begleitende Kontrolle des ausgebildeten Fachberaters, insbesondere des Arztes, zählt. Nur er ist beispielsweise in der Lage, die Zusammenhänge zwischen sozialen Problemen und psychosomatischen Erkrankungen zu erkennen und die Klienten zu einer fachärztlichen Behandlung zuzuführen.

Falls überhaupt eine Novellierung des Gesetzes für erforderlich gehalten wird, so würde der Verein "Die Frau und ihre Wohnung" viel mehr dafür eintreten, daß die im § 2 Abs. 1 Z 4 des Familienberatungsförderungsgesetzes als bloßes Angebot für den Fall des Bedarfs genannte Rechtsberatung in den Rang der bisherigen medizinischen Beratung gehoben würde (als obligates Erfordernis der Familienberatungsstellen).

Zur Novellierung des § 2 Abs. 1 Z 4 des Gesetzes ist anzumerken, daß bereits die bisherige Fassung des 2. Satzes, wonach "auch Personen, die die philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben, herangezogen werden" den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht wird. Es sollte vielmehr die Heranziehung von Personen ermöglicht werden, die - wenn auch im Nebenfach - das Studium der Psychologie vollendet haben oder andere verwandte Studienrichtungen abgeschlossen haben.

Der Entwurf beseitigt in seinem § 2 Abs. 1 Z 4 die nach dem bisherigen Gesetz vorhandene Notwendigkeit von rechts- und staatswissenschaftlichen Studien für die Person des rechtlichen Beraters und reduziert deren Berufsqualifikationen auf eine nicht definierbare Größe: "entsprechend qualifizierte Berater". Im Interesse der Beratenen kann nicht von dem Erfordernis eines qualifizierten Rechtsberaters abgegangen werden.

„DIE FRAU UND IHRE WOHNUNG“
1010 Wien, Werderorgasse 9

- 2 -

Abschließend sei vermerkt, daß § 2 Abs.1 Z 3 des Entwurfes durch die Übernahme der Wendung "einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt" aus § 2 Abs.1 Z 3b des bisherigen Gesetzes eine der nunmehrigen Rechtslage nicht mehr entsprechende Terminologie übernimmt, anstelle des nunmehr zu verwendenden Begriffes "Akademie für Sozialarbeit".

Ergänzend ist auch noch anzumerken, daß der besprochene Entwurf in seinem "Vorblatt" unter dem Subtitel "Kosten" von der - durch den Entwurf selber nicht gedeckten - Voraussetzung ausgeht, daß der "Wegfall der Anwesenheitspflicht des Arztes" eine Kostenerspartis für den Subventionsgeber mit sich bringen muß. Das Gesetz in der Fassung des Entwurfes schließt keinesfalls aus, daß die ärztliche Beratung ebenfalls Gegenstand der Förderung ist.

2. Zu § 2 Abs.1 Z 5 des Entwurfes:

Gegen die Erhöhung der erforderlichen Mindest-Beratungszeit von 4 Stunden innerhalb von 2 Wochen auf 4 Stunden innerhalb von 1 Woche besteht grundsätzlich kein Einwand, wobei in diesem Falle ausdrücklich auf die Zulässigkeit der Betreuungsarbeit außerhalb der Büroräumlichkeiten der Familienberatungsstelle hingewiesen werden müßte. In diesem Zusammenhang ist auf die Ergebnisse der Enquete des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 4/5.9.1986 zu verweisen, in welcher ausdrücklich eine Flexibilisierung der Betreuung (etwa in Richtung Intervention bei Behörden und Ämtern oder Zusammenarbeit mit dem Gericht) hingewiesen wurde.

3. Zu § 5 des Entwurfes:

3.1.: Hinsichtlich § 5 Abs.1 Z 1 des Entwurfes ist festzuhalten, daß nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen der bisherige Begriff "gesetzmäßig" auf "widmungsgemäß" geändert wurde. Im Hinblick auf die fehlende Bestimmtheit dieses Begriffes im Zusammenhang mit der Familienberatung wird vorgeschlagen bei der bisherigen bewährten Formulierung zu verbleiben.

3.2.: Hinsichtlich § 5 Abs.1 Z 2a des Entwurfes, in welchem die Wendung "daß die Förderung gewährende Organ des Bundes" durch die Wendung "der Förderungsgeber" ersetzt werden sollten ist festzuhalten, daß die neue Formulierung rechtlich unklar und im systematischen Zusammenhang des Gesetzes nicht vertretbar ist. § 1 des Familienberatungsförderungsgesetzes sieht als Förderungsgeber ausschließlich den Bund vor. Die bisherige Formulierung trug dem Umstand Rechnung, daß eine Täuschung im Sinne z.B. der strafrechtlichen

„DIE FRAU UND IHRE WOHNUNG“
1010 Wien, Werdertgasse 9

- 3 -

Normen nur gegenüber dem jeweils auftretenden Organ des Förderungsgebers (Bund) begangen werden kann.

Die neue Fassung weicht von der verfassungs- und organisationsrechtlichen Terminologie ab und schafft damit Unklarheiten. Es wird dringend empfohlen, an dem durch Judikatur und Lehre hinreichend geklärten Organbegriff festzuhalten.

3.3.: Hinsichtlich der geplanten Novellierung von § 5 Abs.1 Z 2b wird ausgeführt, daß die geplante Änderung, welche ausschließlich in der Eliminierung des Tatbestandselementes "durch ein Verschulden" besteht deswegen nicht akzeptiert werden kann, weil ein verschuldensabhängiger Rückforderungsanspruch, beispielsweise bei Verschulden nicht des Förderungsempfängers, sondern des Förderungsgebers, mit der österreichischen Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringen ist.

3.4.: Hinsichtlich der geplanten Novellierung von § 5 Abs.1 Z 2c des Gesetzes ist - ähnlich wie anlässlich der Besprechung des § 5 Abs.1 Z 1 darauf hinzuweisen, daß der Ersatz des bisherigen Begriffes "gesetzwidrig" durch den unbestimmten Begriff "widmungswidrig" mit den Bestimmtheitserfordernissen der österreichischen Bundesverfassung nicht in Übereinstimmung steht.

3.5.: § 5 Abs.1 Z 2e des Entwurfes wird abgelehnt, da seine einzige Änderung, nämlich die Einfügung der Wendung "erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind" den Förderungsgeber in die Lage versetzt, durch die Einforderung von Auskünften welcher Art auch immer und deren nicht prompte Erledigung die unverhältnismäßige Sanktion der Rückforderung des gesamten Subventionsbetrages zu verhängen.

4. Hingegen wäre in § 7 ein Absatz 2 anzufügen, in welchem die Verpflichtung des Förderungsgebers festgehalten wird bis längstens 31.1. eines jeden Kalenderjahres die in diesem Kalenderjahr zu gewährende Höhe der Geldzuwendungen dem Rechtsträger mitzuteilen.